

## Satzung

zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet "Eichholz"

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Holst. S. 86) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Heiligenstedten vom 11.07.1989 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.08.1989 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Eichholz" erlassen:

### Artikel I

Die Gestaltungsfestsetzungen nach § 82 LBO werden wie folgt geändert:

#### 1. Material und Farbe der Fassade

Die Gestaltung der Fassade in Material und Farbton sind freigestellt (Die Festsetzungen des B-Planes Nr. 6 zur Fassadengestaltung sind aufgehoben).

#### 2. Traufhöhe

Für das allgemeine Wohngebiet und das Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung wird die Traufhöhe mit maximal 3,5 m festgesetzt.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Verfügung vom 28.08.1989, Az.: 614-6120-03-V.4-157, wurde die Satzung vom Landrat des Kreises Steinburg genehmigt.

Heiligenstedten, den 16. OKT. 89



Begründung zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften  
des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Heiligenstedten  
für das Gebiet "Eichholz"

1. Farbe der Fassade

Aufgrund des Modewandels in der Architektur sind helle Fassaden weniger gefragt als sich seinerzeit bei der Umfrage zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 ergeben hat. Darüberhinaus ist die jetzige Gemeindevertretung der Auffassung, daß durch die Festsetzung des Fassadenverblenders eine Monotonie eintreten könnte. Um die monotone Gestaltung aufzuweichen, soll daher vollständig auf die Festsetzung eines Fassadenverblenders verzichtet werden.

2. Traufhöhe

Aufgrund der bisher festgesetzten Traufhöhe hat sich ergeben, daß die vorgesehene maximale Traufhöhe aufgrund der erheblichen Höhenunterschiede in dem Baugebiet nicht ausreichend war. Daher ist die Traufhöhe generell für den Bebauungsplanbereich auf 3,50 m erhöht worden.